

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/16/11081			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 14.12.2016 Verfasser: Katrin Schmidt			
Beschluss der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Klützer Winkel GmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung der Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 wurde durch § 176 Abs. 2 KV M-V bestimmt, dass Anpassungen, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes in den Gesellschaftsverträgen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, Betriebs-satzungen oder sonstigen Satzungen der kommunalen Körperschaften erforderlich sind, vorgenommen werden müssen.

Die Erforderlichkeit der Anpassung ergibt sich insbesondere aus § 71 Abs. 2 Satz 2 KV M-V und § 73 KV M-V.

Aus diesem Grunde wurde nunmehr der Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft Klützer Winkel GmbH angepasst.

Gleichzeitig wurden auch weitere Änderungen/ Ergänzungen eingepflegt.
Alle Änderungen/ Anpassungen sind im Detail dem als Anlage beigefügtem Entwurf eines Gesellschafterbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, den Änderungen/ Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Klützer Winkel GmbH zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Entwurf Gesellschafterbeschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

DR. MORITZ v. CAMPE
NOTAR

19205 Gadebusch
Fritz-Reuter-Straße 15
Telefon: 03886/71 54 6-0
Telefax: 03886/71 54 6-29



Gesellschafterbeschluss

Heute, den
zweitausendsechzehn

erschien/en vor mir,

Dr. Moritz v. Campe,

Notar mit dem Amtssitz in Gadebusch, an der Geschäftsstelle:

Frau Heike Post, geb. Ehebrecht, geboren am 09. Februar 1967,
dienstansässig in 19205 Gadebusch, Steinstraße 18,
mir, dem Notar, persönlich bekannt.

Frau Post handelt nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtloser Vertreter für die Gemeinden Kalkhorst und Damshagen vorbehaltlich Genehmigungen, die vom Notar mit Entwurf eingeholt und entgegengenommen werden sollen.

Die o. g. Gemeinden sind nach Angabe die vollzähligen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 1919 eingetragenen Wohnungsgesellschaft "Klützer Winkel" GmbH.

Sie treten unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen die folgende

Satzungsänderung

Wir ändern die Satzung wie folgt und fassen folgende Beschlüsse:

1.) Die Gemeinden Damshagen und Moor-Rolofshagen haben sich durch Vertrag 04.02.2009 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Damshagen zusammengeschlossen. Die Gemeinde Moor-Rolofshagen war Inhaberin eines Geschäftsanteils von 6.650,00 EUR, die frühere Gemeinde Damshagen war Inhaberin eines Geschäftsanteils von 19.450,00 EUR. Beide Geschäftsanteile, die nunmehr der (neuen) Gemeinde Damshagen zustehen, werden hiermit zu einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 26.100,00 EUR zusammengelegt.

2.) Demzufolge wird § 3 Nr. 2 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„2. Gesellschafter sind

a) die Gemeinde Kalkhorst
mit einer Stammeinlage in Höhe von 25.100,00 EUR

b) die Gemeinde Damshagen
mit einer Stammeinlage in Höhe von 26.100,00 EUR“

3.) § 10 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer. Die Einberufung hat durch einfachen Brief, Telefax oder E-mail unter Beifügung der Tagesordnung mit

einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.“

4.) § 12 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Geschäftsführer hat in den ersten acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht in Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag über die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

5.) In § 12 wird am Ende folgende Nr. 4 ergänzt:

„Abweichend von §§ 286 Abs. 4 und 288 HGB sind im Jahresabschluss die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB zu machen.“

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert bestehen.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

Der Notar wird beauftragt, den Vollzug der Urkunde zu betreiben.

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen die Mitarbeiterinnen des beurkundenden Notars

Frau Christin Storma, Frau Christine Horstmann, Frau Lydia Lienshöft, Frau Clivia Krohn und Frau Doris Brendemühl,

je einzeln, ohne eigene Haftung zu übernehmen, alles zur Abänderung oder Ergänzung dieses Beschlusses etwa noch erforderliche Erklärungen vor dem amtierenden Notar abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigten können für den Beteiligten zugleich handeln und sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht soll mit dem Tode der Vollmachtgeber nicht erlöschen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben: